

## Protokollauszug des Gemeinderates Sitzung vom 9. Dezember 2025

Titel	<b>Erneuerung Nachführungsvertrag amtliche Vermessung, 2026 - 2033</b>		
Beschluss-Nr.	292		
Reg.-Nr.	5.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben	
Versand	15. Dezember 2025		

IDG-Status: öffentlich

---

### Ausgangslage:

Der Kanton ist für die Durchführung der amtlichen Vermessung (AV) zuständig und regelt die Ausführung der Arbeiten durch Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (vgl. Art. 43 f. der Verordnung über die amtliche Vermessung [VAV]). Für die laufende Nachführung der AV gemäss Art. 23 VAV sind im Kanton Zürich die Gemeinden zuständig (vgl. § 15 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung [KVAV]). Diese haben die Arbeiten der laufenden Nachführung durch eine Person mit einem eidgenössischen Ingenieur-Geometerpatent ausführen zu lassen (vgl. § 15 Abs. 2 KVAV), welche gemäss Art. 17 ff. der Geometerverordnung vom 21. Mai 2008 im eidgenössischen Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer eingetragen ist.

Der aktuelle Vertrag über die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung wurde mit Gemeinde-ratsbeschluss-Nr. 230 vom 27. November 2018 für eine Dauer von acht Jahren abgeschlossen. Somit läuft dieser per 31.12.2025 aus.

### Gesetzliche Grundlagen

Die Gemeinde ist gemäss § 22 des kantonalen Geoinformationsgesetzes KGeolG vom 24. Oktober 2011 und § 15 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 27. Juni 2012 zuständig für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung.

Die Gemeinde kann diese Aufgabe an Private übertragen (§ 22 Abs. 2 KGeolG). Die Aufgabenübertragung ist in einem Vertrag zu regeln, der von der kantonalen Vermessungsaufsicht genehmigt werden muss (kantonale Fachstelle für das Katasterwesen gemäss § 15 Abs. 2 KVAV).

Die Arbeiten der laufenden Nachführung fallen nach aktueller Rechtsprechung nicht in den Anwendungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts, sondern sind als «Konzession des öffentlichen Dienstes» zu werten. Die Wahl der Nachführungsgeometerin bzw. des Nachführungsgeometers ist jedoch im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.

### Erwägungen:

Der Vertrag über die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung vom 26. November 2025 zwischen der Gemeinde Hombrechtikon und den beiden Nachführungsgeometern Stefan Osterwalder und Irene Kim der Osterwalder, Lehmann – Ingenieure und Geometer (OLIG) AG mit den beiden Stellvertretern Nino Kracher (OLIG) und Sandra Schütz (wohnhaft in Männedorf) wurde auf Grundlage der kantonalen Vertragsvorlage neu aufgesetzt. Nach der Unterzeichnung des Vertrags erfolgt die Genehmigung durch die Vermessungsaufsicht.

Die Abrechnung der Arbeiten der amtlichen Vermessung erfolgt durch die Nachführungsstelle nach dem Gebührentarif für die laufende Nachführung nach § 17 KVAV mit kantonalen Anpassungen HO33. Der Anwendungsfaktor (Bandbreite gemäss Verfügung der Baudirektion ARV/488/1999 vom 23. April 1999) der Gemeinde für den Gebührentarif beträgt 1.00.


Die Baudirektion des Kantons Zürich publiziert jährlich den Faktor zur Berücksichtigung der Veränderungen der Tarifpreise für die HO33.

Gemäss § 25 Abs. 2 des kantonalen Geoinformationsgesetzes KGeolG können die Gemeinden zur Deckung der Verwaltungskosten der amtlichen Vermessung eine Zusatzgebühr von max. 15% erheben. Die Gemeinde Hombrechtikon hat mit Gemeinderatsbeschluss-Nr. 97 vom 5. April 2022 eine Gebühr von 15% festgesetzt.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Dem Vertrag über die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung von 2026-2033 wird zugestimmt und wird in 5 Exemplaren unterzeichnet.
2. Die Baudirektion, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, wird um Genehmigung er sucht.
3. Nach der Genehmigung durch den Kanton ist die Vergabe durch die Abteilung Präsidiales im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren. Die Publikation im Amtsblatt Schweiz erfolgt durch die Abteilung Bau.
4. Mitteilung durch separates Schreiben an:
  - Nachführungsgeometer, Osterwalder, Lehmann - Ingenieure und Geometer AG, Alte Landstrasse 248, 8708 Männedorf
  - Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, Stampfenbachstrasse 12, Postfach, 8090 Zürich
  - Grundbuchamt Stäfa, Bahnhofstrasse 28, 8712 Stäfa
5. Protokollauszug an:
  - Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau+Planung (Pixas)
  - Ina Müller, AL Bau (Pixas)

Gemeinderat Hombrechtikon



Rainer Odermatt  
Gemeindepräsident



Arbnora Tafa  
Gemeindeschreiberin